

MERKBLATT – EINFRIEDUNGEN UND GEWÄCHSE

Das Merkblatt richtet sich an Bauherrschaften und Projektierende sowie weitere interessierte Personen und Verwaltungen. Es zeigt im Sinne einer Zusammenfassung die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen (PGB, PBV, StrG, EGZGB, BZR, Freiraumverordnung) sowohl aus privatrechtlicher wie öffentlich-rechtlicher Sicht. Die auszugsweise Zusammenstellung ist nicht abschliessend zu betrachten und soll vielmehr informativ und als Planungshilfe verstanden werden. Der Zuständigkeitsbereich der Gemeinde bezieht sich ausschliesslich auf das öffentliche Recht.

Mauern und Einfriedungen ab 1,5 m sind durch Abstufung zu gliedern (gestalterische Gliederung, z.B. Rücksprünge, unterschiedliche Materialisierung und Oberflächen, Farbgebung) oder zu begrünen.

Auf unbepflanzte Steingärten ist zu verzichten.

Beispielbilder zur Gestaltung

Erwünscht:



Nicht erwünscht:



RECHTLICHE GRUNDLAGEN:

Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (PBG):

- § 126 Grenzabstand bei Mauern, Einfriedungen, Böschungen und Gewächsen

Planungs- und Bauverordnung des Kantons Luzern (PVB):

- § 54 Abs. 2 lit. h Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen

Strassengesetz des Kantons Luzern (StrG):

- § 86 Abstände von Pflanzen
- § 87 Abstände von Einfriedungen und Mauern
- § 89 Messweise
- § 90 Sichtzonen
- § 92 Verbot von verkehrsgefährdenden Einrichtungen

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB):

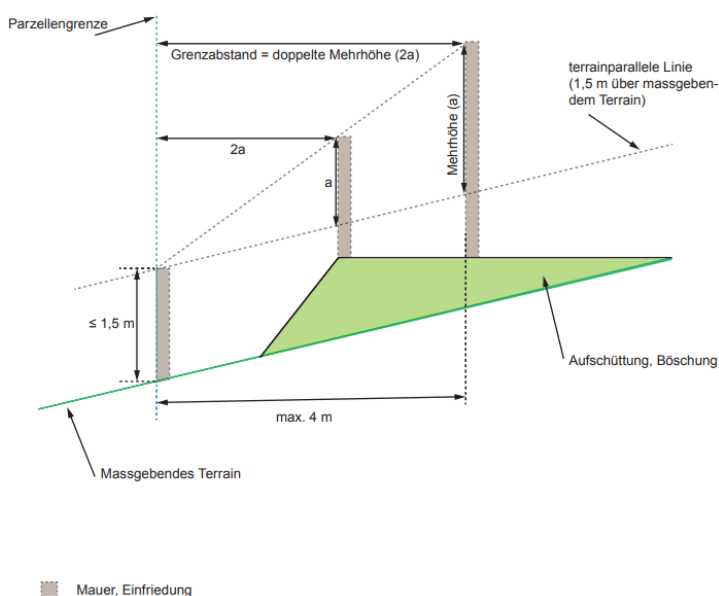
- § 86 Grenzabstand bei Gewächsen
- § 87 Nachbarliches Zutrittsrecht
- § 89 Einfriedungen

Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Root (BZR):

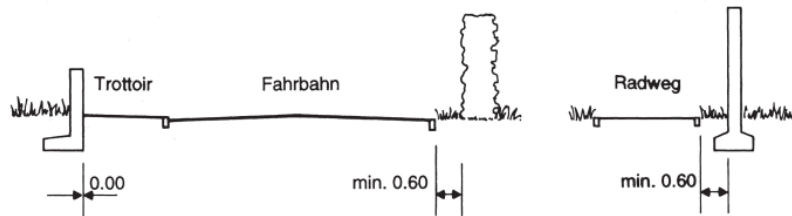
- Art. 27 Naturobjekte
- Art. 36 Bepflanzung

Freiraumverordnung:

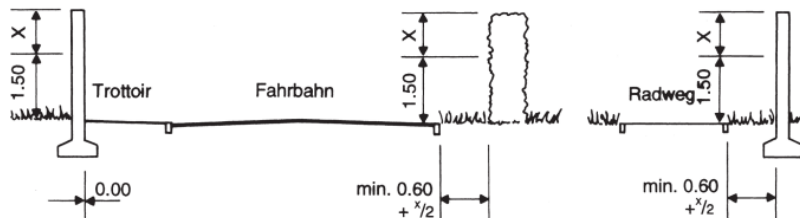
- Ziff. 3.1 Freiraumgestaltung allgemein
- Ziff. 3.8 Bepflanzung
- Ziff. 3.9 Mauern, Containerabstellplätze
- Ziff. 3.12 Siedlungsränder



alle Strassen innerorts / Güter- und Privatstrassen ausserorts



Kantons- und Gemeindestrassen ausserorts



Bemerkungen zu den Gesetzestexten

In einzelnen Gesetzesauszügen wird darauf hingewiesen, dass unter gewissen Umständen keine Pflicht für ein Baugesuch besteht. In der heutigen Zeit des verdichteten Bauens und angesichts der sehr engen Platzverhältnisse zwischen den einzelnen Liegenschaften gibt es vermehrt Probleme, welche nicht sachlicher als vielmehr zwischenmenschlicher Grundlage sind. Es wird deshalb empfohlen in jedem Falle einer Umgestaltung des Aussenraumes den Kontakt zum Bauamt zu suchen, nur so können Missverständnisse vorzeitig begrenzt und wenn immer möglich verhindert werden. Seitens Bauamt wird versucht nach Möglichkeit unbürokratisch eine an der Situation bemessene Lösung zu finden. Zu einem Gespräch sind wir gerne bereit. Es gelten die Bestimmungen zur Bewilligungspflicht gemäss PBV und unserem Merkblatt Bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen.

Wertvolle [Skizzen zum PBG und PBV](#) finden Sie hier.

Die Abstände zu Gewässern richten sich nach dem [kantonalen Wasserbaugesetz](#) und den im [Zonenplan](#) festgelegten Gewässerräume.

Root, 16. April 2024

Merkblätter

- <file:///C:/Users/gil/Downloads/der-klima-gartenpdf.pdf>

Bauamt Root